

Westfälischer Tennis-Verband e.V.
Antrag 2
des Präsidiums an den Verbandstag 2024

Der Verbandstag möge folgender Änderung des § 19.1 der Satzung zustimmen:

Alte Formulierung:

Neue Formulierung:

§ 19

1. Alle Mitglieder gem. § 9 haben auf dem Verbandstag ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.

§ 19

1. Alle Mitglieder gem. § 9 haben auf dem Verbandstag ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten **Vereinsmitgliedes**. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.

Begründung:

Stimmabgaben können ausschließlich von einem Vereinsmitglied abgegeben werden.